

RECHTLICHE
RAHMENBEDINGUNGEN

ERGÄNZUNGSPAPIER 2019

Vorwort

Der Rahmen für dieses Ergänzungspapier zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen ist in der AG Chancenkapital der Austrian Angel Investors Association entstanden und stellt eine Aktualisierung bzw. erweiternde Ergänzung zu dem in 2017 veröffentlichten Visionspapier „Chancenkapital für Österreich - Teil der Austrian Startup Agenda“ dar.

Um die Innovationskraft und die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich zu stärken, bedarf es einer Verbesserung insbesondere der rechtlichen Rahmenbedingungen für Startups. Der Zugang zu privatem Kapital stellt für neu gegründete Unternehmen eine essentielle Voraussetzung dar, um eine Phase der Markteinführung ohne Return of Investment erfolgreich hinter sich zu bringen. Für private Kapitalgeber sind die derzeitigen steuerlichen und administrativen Regelungen immer noch ein Hindernis.

In Österreich gibt es derzeit keine Rechtsform, die den Anforderungen von wachstumsorientierten Jungunternehmen und ihren Investor*innen nachhaltig gerecht wird. Die meisten innovativen Jungunternehmen werden als GmbH gegründet, leiden dann aber unter drei konkreten Nachteilen, die ihnen besonders im internationalen Wettbewerb schaden: Einerseits können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur rechtlich aufwändig und steuerlich unattraktiv am Unternehmen beteiligt werden. Andererseits leiden Unternehmerinnen und Unternehmer bei jeder Anteilsübertragung unter kostenintensiver Bürokratie. Zu guter Letzt präferieren internationale Investorinnen und Investoren Investments in ihnen bekannte Rechtsformen und die Komplexität einer GmbH wirkt dabei oft abschreckend.

Um den Standort Österreich zu stärken und vor allem die Entstehung von innovativen Unternehmen in Österreich zu unterstützen und damit nicht nur neue Arbeitsplätze zu schaffen, sondern gleichzeitig auch die Digitalisierung der Wirtschaft weiter zu beflügeln, wurde in Kooperation mit HERBST KINSKY Rechtsanwälte ein Vorschlag zu einer neuen, zeitgemäßen Rechtsform erarbeitet.

Bei Rückfragen stehen wir gern unter office@aaia.at zur Verfügung. Wir bedanken uns bei der Mitarbeit an diesem Ergänzungspapier besonders bei Philipp Kinsky und den Teilnehmer*innen der AG Chancenkapital.

Austrian Angel Investors Association & HERBST KINSKY Rechtsanwälte,
im März 2019



HERBST KINSKY

DIE AG LIGHT

Das Gesellschaftsrecht legt sowohl Investor*innen als auch Gründer*innen bei der für Startups üblichen Rechtsform, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), trotz der Einführung der Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung oder des Elektronischen Notariatsform-Gründungsgesetzes noch immer beträchtliche administrative und inhaltliche Hindernisse in den Weg:

- aufwändiger Formalismus nach einer Gründung (zB. Notwendigkeit von Notariatsakten beim Erwerb oder Verkauf von Beteiligungen, Beglaubigung diverser Gesellschafterbeschlüsse, Ausstellung von beglaubigten Vollmachten und Überbeglaubigungen (Apostille) im Ausland etc.)
- mangelnde Flexibilität bei der Aufnahme von Kapital (es gibt kein genehmigtes und/oder bedingtes Kapital und/oder Erwerb/Verkauf eigener Aktien); insbesondere sind Wandelschuldverschreibungen als valide Finanzierungsform in Frühphasen (Convertibles) nur mit komplexen Rechtsbehelfen umsetzbar
- geringe internationale Anerkennung bei Venture Capital Fonds - und damit ein klarere Standortnachteil für österreichische Unternehmer*innen
- mangelnde gesetzliche Voraussetzungen für Management- und Mitarbeiter*innenbeteiligungsprogramme
- die nicht leicht nachvollziehbare Stammkapital- und Anteils-Berechnung (jede Gesellschaft verfügt nur über einen Anteil, dessen Höhe sich an der Stammeinlage bemisst)

Zielführend wäre es daher, **die Vorteile beider Kapitalgesellschaften in Österreich, GmbH und AG, miteinander in einer modernen Rechtsform zu verbinden: leicht zu gründen, gut für viele und häufiger wechselnde Aktionär*innen, geringere Formalismen bei der Berichterstattung, leichter für Kapitalmaßnahmen, etc.**

Eine „AG Light“ könnte daher insbesondere folgende Merkmale aufweisen:

- Senkung des zur Gründung notwendigen Grundkapitals auf zB EUR 20.000 (ein Viertel davon in bar einzuzahlen)
- Mindestnennwert pro Aktie: EUR 0.01
- Stimmrechte nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der den Aktionär*innen gehörenden Aktien

- Einführung von stimmrechtslosen Stammaktien zur Ausgabe an Mitarbeiter*innen
- Namensaktien und Vorzugsaktien bei wie "Großer AG"; Inhaberaktien ab Börseeinführung
- Aufsichtsratspflicht erst ab bestimmten Schwellen (zB Bilanzsumme, Umsatz, Mitarbeiter*innenanzahl etc.)
- Abschlussprüfungspflicht: Opting-out Möglichkeit nach Schweizer Vorbild: Wenn alle Aktionär*innen einverstanden sind und die Anzahl der Vollzeitmitarbeiter*innen im Jahresdurchschnitt unter bspw. 20 Mitarbeiter*innen liegt
- Zulässigkeit von schriftlichen Umlaufbeschlüssen der Gesellschafter*innen (ausgenommen Beschlüsse bedürfen der notariellen Beurkundung wie zB. bei Kapitalmaßnahmen oder Satzungsänderungen)
- Teilnahme an Hauptversammlungen auch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit (optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit)
- Bedingtes und genehmigtes Kapital sowie Erwerb und Verkauf eigener Aktien wie bei "Großen AGs"
- Wandelschuldverschreibungen wie bei "Großen AGs"
- Aktienoptionsprogramme durch Unterlegung von eigenen Aktien oder bedingtes Kapital bis zur einer Schwelle von jeweils 20% (derzeit nur jeweils 10% vorgesehen; das erfordert parallele Strukturen und ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden)
- Keine Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- Möglichkeit des jederzeitigen Upgrades auf "Große AG" (zB. durch Erhöhung des Grundkapitals auf EUR 70.000) und ein verpflichtendes Upgrade bei bspw. Börseeinführung